

Vereinsatzung der "Freiwilligen Feuerwehr Wellsdorf e.V."



beschlossen zur Mitgliederversammlung am 13. Dezember 1991,
in Kraft getreten am 1. Januar 1992,

geändert zur Mitgliederversammlung am 27. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

- Deckblatt	Seite 1
- Inhaltsverzeichnis	Seite 2
- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 3
- § 2 Vereinszweck	Seite 3 – 4
- § 3 Mitglieder	Seite 4
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
- § 6 Mitgliedsbeiträge	Seite 5
- § 7 Organe des Vereines	Seite 6
- § 8 Vorstand des Vereines	Seite 6
- § 9 Zuständigkeiten des Vorstandes	Seite 6 – 7
- § 10 Sitzung des Vorstandes	Seite 7
- § 11 Kassenführung	Seite 7
- § 12 Mitgliederversammlung	Seite 7 – 8
- § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 8 – 9
- § 14 Ehrungen	Seite 9
- § 15 Haftung	Seite 9
- § 16 Auflösung des Vereines	Seite 9
- § 17 Inkrafttreten der Satzung	Seite 10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Freiwillige Feuerwehr Welsdorf e.V.**“ und wurde am 13.07.1992 unter VR 244 im Vereinsregister, Amtsgericht Greiz, eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **07957 Langenwetzendorf / Ortsteil Welsdorf**
Die Postanschrift des Vereines ist die des jeweiligen Vereinsvorsitzenden.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins:

Der Verein fördert den Feuerschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO) sowie die Heimatkunde und Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO).

Die Zweckverwirklichung für die Förderung des Feuerschutzes erfolgt durch:

- a) die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Welsdorf bzw. des Brand- und Feuerschutzes im Allgemeinen
- b) Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit
- c) Unterstützung durch Werbung für den Brandschutzgedanken und die Gewinnung von interessierten Einwohnern
- d) die Betreuung der Alters- und Ehrenabteilung

Die Zweckverwirklichung für die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege erfolgt durch:

- e) den Erhalt und die Pflege der Tradition der Feuerwehr sowie der historischen Feuerwehrtechnik einschließlich Führung der Feuerwehrchronik
- f) den Erhalt und die Pflege der Dorfgemeinschaft sowie Mitwirkung bei der Fortschreibung der Dorfchronik
- g) die Unterhaltung und Pflege des Umfeldes der Feuerwehrgebäude
- h) die Förderung des kulturellen Lebens

Der Verein ist neutral und humanistischen Traditionen verpflichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss

2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

2. Der erhobene Jahresbetrag ist bringepflichtig und ist im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand (Kassenwart) gemäß § 8 Abs. (2) zu entrichten.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand des Vereines

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) einem Beisitzer
 - f) dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr soweit er dem Verein angehört, ist dieser in eine Funktion gemäß Buchstabe a) bis e) gewählt, seinem Stellvertreter
2. Die unter Absatz 1, Buchstabe a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre in offener oder geheimer Abstimmung gewählt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt.
An der Wahl des Beisitzers dürfen die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1, Buchstabe a) bis d) weder teilnehmen, noch als solcher gewählt werden.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten je alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden von der Vertretung Gebrauch macht.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere durch Beiträge, Zuwendungen, Spenden sowie Erlösen aus kulturellen Veranstaltungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Er hat nur Auszahlungen zu leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende die Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht zum Vorstand gehören, zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ und für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands

- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
 3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise im Feuerwehrwesen Verdienste erworben haben, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung
 - a) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins oder
 - b) andere Ehrungen des Vereinsverliehen werden.

§ 15 Haftung

1. Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gemäß **§ 8 Abs. (2)** wird ausgeschlossen; es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langenwetzendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Vereins wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. Dezember 1991 einstimmig genehmigt und trat am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2012 mit einem Abstimmungsergebnis von ...²⁰... JA- und ...⁰... NEIN – Stimmen bei ...⁰... Stimmenthaltungen beschlossen. Es waren ...²⁰... von ...²⁷... Vereinsmitgliedern anwesend (siehe § 13, Absatz 3).

Die Satzungsänderung tritt am 28. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Vereinsatzung vom 13. Dezember 1991 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird dem Finanzamt Gera zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht im Amtsgericht Greiz zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Unterschriften

.....
 Vereinsvorsitzender
 stellvertretender Vereinsvorsitzender

.....
 Schriftführer
 Kassenwart

.....
 Beisitzer
 stellvertretender Wehrführer

Unterschriften Vereinsmitglieder:

.....
  
   
   



Im Vereinsregister
des Amtsgerichts Greiz
eingetragen unter VR244.....
am20.3.2012..

gez. *Reinhold*
Rechtspflegerin

Hartmann
U d G